

Abschrift

**Nichtöffentliche Sitzung des
Sozialgerichts Ulm
8. Kammer**

Ulm, den 14.05.2014

Az.: S 8 KR 16/14 ER
Az.: S 8 KR 19/14

20. MAI 2014

Niederschrift

in dem Rechtsstreit



- Antragstellerin -

gegen

1. 

- Antragsgegnerin -

2. 

- Antragsgegnerin -

Beigeladen:

1. 

2. 

Anwesend:

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten als Schriftführer wird abgesehen.

Im Protokoll werden im Folgenden die in den beiden Verfahren identischen Beteiligten nach Ihrer prozessualen Rolle im Hauptsacheverfahren der Einfachheit halber als „Klägerin“, „Beklagte“ und „Beigeladene“ bezeichnet werden. Gemeint sind sie dabei gegebenenfalls jeweils auch in ihrer Rolle als „Antragstellerin“ bzw. „Antragsgegnerin“ im Eilrechtsschutz-Verfahren.

Bei Aufruf der Sache zum Termin der Erörterung erscheint für
die Klägerin: niemand,

für die Beklagten: [REDACTED]
- Terminsvollmacht liegt vor -,

für die Beigeladenen: [REDACTED]
- Terminsvollmacht liegt vor -.

Der Vorsitzende eröffnet den Erörterungstermin und trägt den wesentlichen Sachverhalt vor. Sodann erhalten die Erschienen Gelegenheit zur Stellungnahme und der Sach- und Streitstand wird erörtert.

Der Vertreterin der Beklagten wird eine Mehrfertigung des Schriftsatzes der Beigeladenen vom 12.03.2014 mitsamt der Kündigungsbestätigung vom selben Tag überreicht.

Anschließend weist der Vorsitzende noch auf Folgendes hin:

Die Beigeladenen haben im Rahmen ihrer Kündigungsbestätigung vom 22.03.2014 der Klägerin eine Frist zum Nachweis eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall bis zum 28.02.2014 gesetzt, welche die Antragstellerin unmöglich einhalten konnte. Ein wirksamer Kassenwechsel ist auf Grund der in der Klageschrift enthaltenen Kündigungserklärung mithin immer noch nicht erfolgt.

Nach Auffassung des Gerichts kommt in dem Computerfax der Klägerin vom 09.05.2014 erneut zum Ausdruck, dass die Klägerin nicht bei den Beigeladenen, sondern bei den Beklagten versichert sein möchte. Deshalb dürfte auch darin sowohl eine neuerliche Kündigungserklärung gegenüber den Beigeladenen als auch eine neuerliche Ausübung des Wahlrechts gegenüber den Beklagten zu sehen sein. Da diese Erklärungen am selben Tag an die anderen Prozessbeteiligten weitergeleitet wurden, dürften die materiellen Voraussetzungen eines Kassenwechsels der Klägerin von den Beigeladenen zu den Beklagten ab dem 01.08.2014 vorliegen.

20. MAI 2014

- 3 -

Für den Vollzug dieses Kassenwechsels werden die Beigeladenen daher gemäß § 174 Abs. 4 Satz 3 SGB V zunächst gegenüber der Klägerin die Kündigung der Mitgliedschaft zum 31.07.2014 bestätigen müssen. Da diese Kündigungserklärung am selben Tag ihres Eingangs bei Gericht am 09.05.2014 an die Beigeladenen weitergeleitet wurde und mithin noch innerhalb des Monats Mai bei den Beigeladenen zugegangen sein wird, ist die Kündigung der Klägerin gemäß § 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V zum Ablauf des Juli 2014 als übernächsten Monat nach dem Monat der Kündigungserklärung möglich.

Nach Erhalt der Kündigungsbestätigung zum 31.07.2014 werden die Beklagten gemäß § 175 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB V der Klägerin eine Mitgliedsbescheinigung ausstellen müssen, weil die Beklagten die Mitgliedschaft der Klägerin nicht ablehnen, verhindern oder erschweren dürfen. Die Kündigung der Mitgliedschaft bei den Beigeladenen wird mit Zugang dieser Mitgliedsbescheinigung bei den Beigeladenen gemäß § 174 Abs. 4 Satz 4 SGB V wirksam werden und der Kassenwechsel gemäß § 186 Abs. X am 01.08.2014 vollzogen sein.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung der Abwicklung der Formalitäten des Kassenwechsels besteht für die Beigeladenen und die Beklagten nach Auffassung des Gerichts dabei die Möglichkeit, die Kündigungsbestätigung bzw. die Mitgliedsbescheinigung nicht nur an die Klägerin zu versenden, sondern die jeweiligen Schriftstücke zusätzlich einander auf anderem Wege - unter Beteiligung des Gerichts im bereits anhängigen Hauptsacheverfahren - zukommen zu lassen. Dadurch kann die Wahrung der Kündigungsfrist aus § 175 Abs. 4 Satz 4 SGB V sichergestellt werden.

Dieser, den gesetzlich vorgeschriebenen Kommunikationsweg nicht ersetzende, sondern nur ergänzende Kommunikationsweg erscheint im vorliegenden Fall sachgerecht. Denn dadurch kann - erstens - dem Willen der Klägerin, schnellstmöglich Mitglied bei den Beklagten zu werden, gedient werden. Zweitens sind die Beigeladenen und Beklagten gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass dem Begehren der Sozialleistungsberechtigten so zügig wie möglich entsprochen wird. Und drittens war die Klägerin seit Januar 2014 immer wieder postalisch nicht erreichbar, sodass die Gefahr einer nicht rechtzeitigen Vorlage der Mitgliedsbescheinigung der Beklagten gegenüber den Beigeladenen ausgesprochen hoch ist. Die Klägerin hat nämlich ihren Briefkasten zugeklebt. Postalische Sendungen gehen bei ihr in aller Regel nicht zu und das von ihr benutzte Computerfax des [REDACTED] empfängt in aller Regel keine Faxe.

Nach Auffassung des Gerichts ist dem Computerfax der Klägerin vom 09.05.2014 und auch den übrigen Akten nicht zu entnehmen, dass die Klägerin ausschließlich die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Studenten begehrt. Vielmehr dürfte davon auszugehen sein, dass die Klägerin zwar diese Form der Mitgliedschaft bei den Beklagten bevorzugen würde. Da sie gleichwohl in ihrer Antragsschrift aber zum Ausdruck gebracht hat, dass es ihr jedenfalls darauf ankommt, irgendeinen Versicherungsschutz für den Krankheitsfall zu erhalten, dürfte das Computerfax vom 09.05.2014 so auszulegen sein, dass die Klägerin hilfsweise jedwede andere Form der Mitgliedschaft bei den Beklagten begeht und dementsprechend ihr Kassenwahlrecht ausübt. Die Beklagten dürften verpflichtet sein, über den Widerspruch der Klägerin gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft ab 01.06.2012 durch einen rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheid zu entscheiden. Nach Erhalt der Ablehnung der Mitgliedschaft im Schreiben vom 03.05.2013 hat die Klägerin nämlich in ihrem Schreiben vom 06.05.2013 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie mit dieser Ablehnung nicht einverstanden ist. Darin ist die Einlegung eines Widerspruches zu sehen, über den die Beklagten bislang nicht entschieden haben. Der Widerspruchsbescheid sollte ausdrücklich auch im Namen der Pflegekasse ergehen.

Es wird nicht beabsichtigt, das Hauptacheverfahren bis zum Erlass des Widerspruchbescheides gemäß § 114 Abs. 2 SGG analog auszusetzen, weil ein Widerspruchsbescheid der Beklagten innerhalb der nächsten Wochen erwartet wird. Nach Vorlage dieses Widerspruchbescheides wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt werden.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen und den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abzulehnen.

- laut vorgespielt und genehmigt -

Der Vorsitzende erklärt den Erörterungstermin für geschlossen.

Beginn des Termins: 12:30 Uhr
Ende des Termins: 13:09 Uhr

Die Richtigkeit der Übertragung der Tonaufnahme in das Protokoll überprüft gem. § 122 SGG i.V.m. § 163 ZPO

gez.
[REDACTED]
Richter

gez.
[REDACTED]
Angestellte